

Jörg Knupfer

Urheberrechtliche Fragen im Schulbereich

1 Einführung

Seitdem die elektronische Datenkommunikation und insbesondere das Internet auch in Bildungseinrichtungen Einzug gehalten haben, ist vor allem für die dort tätigen Pädagogen die Auseinandersetzung mit urheberrechtlichen Fragestellungen von Jahr zu Jahr drängender geworden und gehört inzwischen zum „Pflichtprogramm“. Dies hängt mit mehreren Faktoren zusammen: Urheberrechtlich geschützte Werke liegen heute vielfach in digitaler Form vor und können daher leicht kopiert, verbreitet, auf sonstige Art und Weise genutzt oder einfach nur rezipiert werden. Dies verleitet aber nicht zuletzt auch Schüler zu einem teilweise sorglosen Umgang mit fremdem geistigen Eigentum. Vielfach wird nach dem Motto gehandelt „Was möglich ist, muss auch erlaubt sein“. Dabei ist die Gefahr, wegen einer Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen zu werden, erheblich angestiegen, da entsprechende Verstöße gerade im Internet leicht bemerkt werden können. Hinzu kommt, dass in den Bildungseinrichtungen selbst neue „Begehrlichkeiten“ entstehen und z. B. die Frage aufkommt, ob und unter welchen Voraussetzungen urheberrechtlich geschützte Werke der Angehörigen einer Bildungseinrichtung elektronisch veröffentlicht oder sonst genutzt werden dürfen. Auf der anderen Seite führt die Furcht vor einer Urheberrechtsverletzung bei manchen Pädagogen dazu, dass sie ganz auf den Einsatz der neuen Medien im Unterricht verzichten und so deren Potential zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen nicht nutzen.

Der vorliegende Beitrag nimmt daher nicht nur eine Bestandsaufnahme der urheberrechtlichen Fragen im Schulbereich vor. Vielmehr soll den im Bildungsbereich Tätigen ein Überblick über die sie betreffenden zentralen urheberrechtlichen Fragestellungen gegeben und so ein Stück Rechtsicherheit vermittelt werden. Hierzu werden zunächst die Grundlagen des Urheberrechts mit den entsprechenden Bezügen zum schulischen Bereich besprochen (unten 2.). Im Anschluss hieran werden schulspezifische Einzelfragen des Urheberrechts beleuchtet (unten 3.). Letzteres betrifft etwa die Frage, unter welchen Voraussetzungen Unterrichtsmaterialien für Schüler über ein Intranet oder das Internet zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn sich in den Materialien vollständig oder auszugsweise urheberrechtlich geschützte Werke anderer Personen befinden.

2 Grundlagen des Urheberrechts

2.1 Schutzgegenstände und Rechteinhaber

2.1.1 Urheberrechtlich geschützte Werke

Das Urheberrecht schützt die wahrnehmbaren Ergebnisse eines Schaffensprozesses.¹ Dabei unterscheidet das Urheberrechtsgesetz (im Folgenden UrhG) zwischen urheberrechtlich geschützten

1 Vgl. Dreier, T. in: Dreier/Schulze (Hrsg.), Kommentar zum UrhG, München 2008, Einl. Rn. 1 f. Bloße Ideen werden dagegen durch das Urheberrecht nicht erfasst. Eine Ausnahme bilden insoweit nur technische Verfahren, welche patentrechtlich geschützt werden können. Zu beachten ist allerdings, dass der Schutz des Urheberrechts bereits ab dem

Werken bzw. dem Urheber auf der einen Seite sowie sonstigen Schutzgegenständen bzw. Leistungsschutzberechtigten auf der anderen Seite.² Urheberrechtlich geschützte Werke (im Folgenden kurz „Werke“) sind alle persönlichen geistigen Schöpfungen, die eine gewisse Schöpfungshöhe erreichen, wie üblicherweise etwa Buchtexte, Gedichte, Musikstücke, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, Filmwerke und auch Computerprogramme.³ Aus dem Erfordernis der „persönlichen“ geistigen Schöpfung folgt, dass Urheber immer nur eine natürliche Person sein kann.⁴ Eine Bildungseinrichtung kommt somit originär niemals als Urheber in Betracht.⁵ Auch eine Übertragung von Urheberrechten auf eine Bildungseinrichtung ist grundsätzlich nicht möglich, da nach § 29 Abs. 1 UrhG Urheberrechte nur im Rahmen letztwilliger Verfügungen weitergegeben werden können. Keine Rolle spielt dagegen das Alter des Urhebers, da es sich bei einer persönlichen geistigen Schöpfung um einen Realakt handelt,⁶ sodass etwa auch die Zeichnung oder der Text eines Minderjährigen urheberrechtlichen Schutz genießen kann – vorausgesetzt, die notwendige Schöpfungshöhe wird erreicht.⁷

2.1.2 Angehörige einer Bildungseinrichtung als Urheber

Möchte eine Bildungseinrichtung daher von ihren Schülern geschaffene Werke veröffentlichen oder in urheberrechtlich relevanter Art und Weise nutzen, muss regelmäßig eine entsprechende Nutzungsvereinbarung getroffen werden.⁸ Diese ist zwar nicht an eine bestimmte Form gebunden. Jedoch handelt es sich bei einer solchen Vereinbarung um ein Rechtsgeschäft, weshalb bei Minderjährigen zwingend die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (in der Regel der Eltern) eingeholt werden muss. Hinsichtlich der von Pädagogen geschaffenen Werke ist aufgrund des eben erwähnten Schöpferprinzips⁹ im deutschen Urheberrecht ebenfalls zu beachten, dass diese auch dann Urheber sind, wenn das Werk im Rahmen einer arbeits- oder dienstrechtlichen Verpflichtung geschaffen wurde. Allerdings ergibt sich aus § 43 UrhG, dass dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Nutzungsrechte zumindest stillschweigend als eingeräumt gelten, soweit mit der Schaffung des Werkes eine arbeitsrechtliche oder dienstliche Pflicht erfüllt wurde.¹⁰ Wer also z. B. mit der Erstellung von Prüfungsaufgaben betraut wird, räumt hieran dem Auftraggeber automatisch diejenigen Nutzungsrechte ein, welche zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind. Allerdings kann der Arbeitgeber oder Dienstherr hieraus nicht ableiten, dass zugleich die Nutzungsrechte im Hinblick auf eine Verwertung der Prüfungsaufgaben etwa in einem kommerziellen Prüfungsvor-

Moment eingreift, wo eine bestimmte Formgebung vorhanden ist. Insoweit reicht regelmäßig schon ein Entwurf oder Ähnliches.

- 2 Für Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte wird dabei regelmäßig der Oberbegriff des Rechteinhabers verwendet. Siehe auch *Haupt, S.*, Urheberrecht in der Schule, München 2006, S. 11 ff.; *Schricker, G.* in: *Schricker* (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrecht, München 2006, Einleitung Rn. 5 und Rn. 27.
- 3 Vgl. § 2 Abs. 2 UrhG.
- 4 Vgl. *Loewenheim, U.*, in: *Schricker* (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrecht, München 2006, § 7 Rn. 2; *Schulze, G.* in: *Dreier/Schulze* (Hrsg.), Kommentar zum UrhG, München 2008, § 7 Rn. 2.
- 5 Vgl. *Loewenheim* (Anm. 4), § 7 Rn. 2.
- 6 Vgl. *Loewenheim* (Anm. 4), § 7 Rn. 5; *Schulze* (Anm. 4), § 7 Rn. 3.
- 7 Zu beachten ist insoweit noch, dass bloße Ideen und Anregungen – etwa einer Lehrkraft – keinen schöpferischen Beitrag im urheberrechtlichen Sinne darstellen und somit auch keine (Mit-)Urheberschaft begründen; vgl. *Loewenheim* (Anm. 4), § 7 Rn. 7.
- 8 Vgl. *Schulze* (Anm. 4), vor § 31 Rn. 4 ff.
- 9 Vgl. dazu *Dreier* (Anm. 1), § 43 Rn. 1.
- 10 Vgl. *Dreier* (Anm. 1), § 43 Rn. 18 ff.; *Rojahn, S.* in: *Schricker* (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrecht, München 2006, § 43 Rn. 48 ff. Bei Computerprogrammen gilt im Übrigen insoweit § 69b UrhG, wonach sämtliche Verwertungsrechte beim Arbeitgeber oder Dienstherrn liegen.

bereitungsbuch mit erteilt sind.¹¹ Etwas anderes kann aber gelten, wenn diese „Zweitverwertung“ bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben dem Arbeitnehmer usw. bekannt war und unwidersprochen geblieben ist.¹²

2.1.3 Sonstige Schutzgegenstände

Im Gegensatz zu den Werken liegen den sonstigen Schutzgegenständen des UrhG keine persönlichen geistigen Schöpfungen zugrunde. Der Gesetzgeber stellt bestimmte sonstige Schutzgegenstände gleichwohl den Werken weitgehend gleich, wenn sie seiner Ansicht nach vor allem aufgrund der getätigten Investitionen des Inhabers eines besonderen Schutzes bedürfen.¹³ Zu den sonstigen Schutzgegenständen zählen etwa Datenbanken – worunter auch umfangreichere Linksammlungen fallen können –, Fotos, Darbietungen ausübender Künstler (insbesondere Musiker und Schauspieler) sowie Tonträger oder Rundfunksendungen. Daher können auch Schulen – im Gegensatz zu den Werken – insoweit Leistungsschutzberechtigte sein, etwa als Hersteller einer Datenbank oder als Tonträgerhersteller.¹⁴

2.2 Gemeinfreie Werke

Werke und sonstige Schutzgegenstände sind nicht umfassend geschützt. Vielmehr dürfen so genannte amtliche Werke von jedermann frei verwendet werden. Außerdem erlischt der Schutz von Werken und sonstigen Schutzgegenständen nach Ablauf gewisser Fristen.

Zu den amtlichen Werken nach § 5 UrhG gehören insbesondere Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen und Gerichtsentscheidungen. Amtliche Werke können daher auch im Schulbereich, etwa in Lehr- und Unterrichtsmaterial, eingesetzt werden. Allerdings muss es sich dabei um die Originalversionen handeln, da redaktionelle Bearbeitungen – etwa nicht-amtliche Leitsätze eines Urteils – bereits wieder einem eigenständigen Urheberrechtsschutz unterfallen können.¹⁵ Ein Urteil darf somit nur in der Originalfassung des erlassenden Gerichts frei verwendet werden.

Das Urheberrecht an einem Werk erlischt gemäß § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei Miturhebern ist gemäß § 65 UrhG auf den Tod des Letztversterbenden abzustellen. Bei den sonstigen Schutzgegenständen variiert die Frist zwischen 15 und 50 Jahren, wobei der Fristbeginn regelmäßig an die Veröffentlichung bzw. das Erscheinen geknüpft ist. Die Schutzfrist z. B. für Fotos erlischt nach § 72 Abs. 3 UrhG 50 Jahre nach deren Erscheinen.

11 Vgl. allgemein zum Umfang einer Nutzungsrechteinräumung im Arbeits- und Dienstverhältnis Dreier (Anm. 1), § 43 Rn. 20.

12 Vgl. allgemein zur Problematik *Rojahn* (Anm. 10), § 43 Rn. 57 f.

13 Vgl. Vogel, M., in: Schrickler (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrecht, München 2006, vor §§ 87a ff. Rn. 23.

14 Vgl. §§ 85 Abs. 2 S. 2, 87a Abs. 2 UrhG sowie Vogel (Anm. 13), vor §§ 87a ff. Rn. 23.

15 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 5 Rn. 6; Katzenberger, P., in: Schrickler (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrecht, München 2006, § 5 Rn. 33.

2.3 Ausschließliche Verwertungsrechte

Nach § 15 UrhG stehen die ausschließlichen Verwertungsrechte an einem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand weitestgehend den Rechteinhabern zu. Das Gesetz unterscheidet dabei körperliche und nicht körperliche Verwertungsrechte und benennt für beide Kategorien exemplarisch die Wichtigsten. Nach § 15 Abs. 1 UrhG gehören zu den körperlichen Verwertungsrechten vor allem das Vervielfältigungsrecht (also das Recht, Kopien in analoger oder digitaler Form erstellen zu dürfen¹⁶) und das Verbreitungsrecht (also das Recht, das Original oder Kopien in körperlicher Form weitergeben zu dürfen). Das nichtkörperliche Verwertungsrecht ist nach § 15 Abs. 2 in jeder Form der öffentlichen Wiedergabe geschützt. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass unkörperliche Verwertungshandlungen im nichtöffentlichen Bereich urheberrechtlich nicht relevant sind.¹⁷ Wie zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Wiedergabe zu unterscheiden ist, wird weiter unten bei den bildungsspezifischen Urheberrechtsschranken näher erörtert. Nach § 15 Abs. 2 UrhG gehören zu den unkörperlichen Verwertungsrechten unter anderem das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (also das Recht, ein Werk der Öffentlichkeit online zum Abruf bereitzustellen) und das Senderecht (also das Recht, ein Werk durch Funk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen).

2.4 Urheberrechtsschranken

Aus dem eben Gesagten ergibt sich, dass eine Nutzung fremder Werke oder sonstigen Schutzgegenstände grundsätzlich nur mit Einwilligung des Rechteinhabers möglich ist, mithin eine so genannte Lizenz erworben werden muss.¹⁸ Allerdings muss der Rechteinhaber in bestimmten Fällen die Nutzung durch andere Personen ohne seine Einwilligung dulden. Der Gesetzgeber schränkt hierzu die Rechte insbesondere aus übergeordneten Interessen der Allgemeinheit ein, indem er eine gesetzliche Lizenz erteilt.¹⁹ Diese so genannten „Schranken“ des Urheberrechts gelten gerade auch für den Bildungsbereich. So finden sich vor allem in den §§ 46, 47, 51, 52, 52a, 53 Abs. 3 und 53a UrhG Regelungen, die bestimmte Nutzungsformen erlauben, ohne dass beim Rechteinhaber eine entsprechende Einwilligung eingeholt werden müsste. Die genannten Vorschriften werden nachfolgend näher beleuchtet. Der Rechteinhaber hat die hierdurch erfolgte „Enteignung“ allerdings regelmäßig nicht entschädigungslos hinzunehmen, sondern erhält eine finanzielle Kompensation.²⁰ Der Gesetzgeber setzt dabei üblicherweise auf ein kollektives Vergütungssystem unter Einbindung der Verwertungsgesellschaften.²¹

16 Das Vervielfältigungsrecht ist damit stets auch beim Abruf eines Internetinhalts betroffen, da technisch bedingt zunächst der Inhalt auf das abrufende Computersystem übertragen werden muss. Allerdings sieht § 44a UrhG insoweit eine ausdrückliche Erlaubnis für Vervielfältigungen vor, die flüchtig und lediglich Teil eines technischen Vorganges sind (so genannte ephemere Vervielfältigungen).

17 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 15 Rn. 29.

18 Hierbei können einfache oder ausschließliche Lizenzen vergeben werden. Im letzteren Fall ist grundsätzlich nur noch der Erwerber der Lizenz im vereinbarten Umfang zur Nutzung berechtigt, wobei allerdings die Nutzung durch den Urheber selbst vorbehalten werden kann. Lizenzen können zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränkt werden. Seit dem 1. Januar 2008 ist es im Übrigen möglich, auch für unbekannte Nutzungsarten Lizenzen zu erteilen.

19 Vgl. allgemein zur Rechtfertigung von Urheberrechtsschranken Geiger, C., Der urheberrechtliche Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft – Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts, in: GRUR Int 2004, S. 815 ff.

20 Vgl. Melichar, F., in: Schricker (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrecht, München 2006, vor §§ 44a ff. Rn. 18.

21 Vgl. Dreier (Anm. 1), vor §§ 44a ff. Rn. 15 ff.

3 Schulspezifische Einzelfragen des Urheberrechts

3.1 Sammlungen für den Schul- und Unterrichtsgebrauch

3.1.1 Überblick

Die Vorschrift des § 46 UrhG ermöglicht es, ohne Einwilligung des Rechteinhabers Teile eines Werkes sowie Sprachwerke (also insbesondere Texte) und Musikwerke geringen Umfangs sowie einzelne Werke der bildenden Künste oder einzelne Lichtbildwerke²² als Element einer Sammlung nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.²³ Die Sammlung kann aufgrund der genannten erlaubten Nutzungshandlungen digital vorliegen und sowohl offline als auch online zum Abruf bereitgestellt werden.²⁴ Allerdings ist nach § 46 Abs. 4 UrhG dem Rechteinhaber stets eine angemessene Vergütung für die Verwertung seines Werkes in einer solchen Sammlung zu bezahlen. Obwohl nicht ausdrücklich vom Gesetz so vorgegeben, wird der Vergütungsanspruch in der Praxis üblicherweise von den betreffenden Verwertungsgesellschaften im Namen der von ihnen vertretenen Rechteinhaber geltend gemacht.²⁵

3.1.2 Besonderheiten

Durch die gesetzliche Formulierung „nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen ...“ in § 46 UrhG ist zweierlei klargestellt: Zum einen muss die Sammlung inhaltlich ausschließlich auf den Unterrichtsgebrauch ausgerichtet sein. Zum anderen darf die Sammlung nur für den Gebrauch in den genannten Bildungseinrichtungen und dort auch nur für den Unterricht bestimmt sein. Damit scheiden Unterrichtsmaterialien zum Selbststudium aus § 46 UrhG ebenso aus wie Hilfsmittel für Pädagogen.²⁶ Außerdem muss vor allem bei einer Online-Sammlung sichergestellt sein, dass ausschließlich die Unterrichtsteilnehmer hierauf im Rahmen des Unterrichts zugreifen können. Dies kann nach der Gesetzesbegründung etwa dergestalt geschehen, dass der Zugriff auf die Sammlung in einem lokalen Netzwerk nur von den Computer-Arbeitsplätzen der Unterrichtsteilnehmer aus möglich ist.²⁷ Die Vorschrift des § 46 UrhG ist damit insoweit deckungsgleich mit § 52a UrhG,²⁸ der ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, dass Unterrichtsteilnehmer online auf urheberrechtlich geschütztes Material zugreifen.

In welchem Umfang nach § 46 UrhG vor allem Texte übernommen werden dürfen, sodass noch von einer Übernahme lediglich von Teilen gesprochen werden kann, ist nicht abschließend geklärt und wird eher restriktiv gesehen.²⁹ Um der Gefahr einer unzulässigen Ersetzung des Originalwerks vorzubeugen, dürfte z. B. bei Texten nur die Übernahme weniger Seiten – in Bezug auf

22 Lichtbildwerke sind Fotos, welche zugleich eine persönliche geistigen Schöpfungen und somit ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des § 2 UrhG darstellen.

23 Siehe auch *Loewenheim, U.*, Die Benutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur für den Schulgebrauch, in: ZUM 2004, S. 89, 94 f.

24 Vgl. *Dreier* (Anm. 1), § 46 Rn. 8; *Melichar* (Anm. 20), § 46 Rn. 6a.

25 Vgl. *Dreier* (Anm. 1), § 46 Rn. 20 f.; *Melichar* (Anm. 20), § 46 Rn. 29 f.

26 So auch *Dreier* (Anm. 1), § 46 Rn. 10; *Melichar* (Anm. 20), § 46 Rn. 9.

27 Vgl. BT-Drucks. 15/38, S. 19.

28 Vgl. zur Vorschrift des § 52a UrhG die Ausführungen unten 3.5.

29 Vgl. *Dreier* (Anm. 1), § 46 Rn. 4.

den Gesamtumfang des Werkes – gestattet sein. Allerdings kann ein Sprachwerk ausnahmsweise dann vollständig in die Sammlung übernommen werden, wenn es nur einen geringen Umfang hat. Dies soll vor allem für Gedichte, kurze Erzählungen und Liedtexte gelten.³⁰

Bei einer Sammlung nach § 46 UrhG müssen neben den eben genannten Begrenzungen noch weitere zwingende Vorgaben beachtet werden. Zunächst muss die Sammlung die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern umfassen. Weiterhin müssen die verwendeten Werke gemäß § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht, also der Öffentlichkeit von den Rechteinhabern bereits zugänglich gemacht worden sein. Soll eine Sammlung öffentlich zum Onlineabruf bereitgestellt werden, ist zu beachten, dass nach § 46 Abs. 1 S. 2 UrhG für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke stets nur mit Einwilligung des Rechteinhabers in die Sammlung aufgenommen werden dürfen.³¹ Daneben verlangt § 46 Abs. 1 S. 3 UrhG, dass in den Vervielfältigungsstücken und bei einer öffentlichen Onlineabrufbarkeit deutlich anzugeben ist, wozu die Sammlung bestimmt ist. Im Übrigen ist die Pflicht zur Quellenangabe nach § 63 UrhG zu beachten.

Eine Vervielfältigung oder ein öffentlicher Onlineabruf des jeweiligen Werkes in der Sammlung darf nach § 46 Abs. 3 UrhG weiterhin erst erfolgen, wenn der Urheber – oder wenn dessen Adresse unbekannt ist, der ausschließliche Nutzungsberechtigte – über die geplante Aufnahme in die Sammlung mit Einschreiben informiert wurde sowie seit Absendung des Einschreibens zwei Wochen verstrichen sind. Nach § 46 Abs. 5 UrhG kann der Urheber schließlich die Aufnahme seines Werkes in die Sammlung verbieten, wenn das Werk nicht mehr seiner Überzeugung entspricht und ihm eine Verwertung daher nicht mehr zumutbar ist. Dies ist etwa der Fall bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, welche dazu führen, dass die bisher vertretene Auffassung des Urhebers nicht mehr haltbar ist.³²

3.2 Schulfunksendungen

3.2.1 Überblick

Nach § 47 UrhG dürfen ohne Einwilligung der Rechteinhaber Schulfunksendungen durch Schulen, Einrichtungen der Lehrerbildung bzw. Lehrerfortbildung, Heime der Jugendhilfe, staatliche Landesbildstellen und vergleichbare Einrichtungen auf Bild- und Tonträger aufgezeichnet werden. „Schulfunk“ sind hierbei allerdings nur solche Sendungen, die ausdrücklich für den Einsatz im Schulunterricht bestimmt sind.³³ Sie müssen daher regelmäßig von der Sendeanstalt als Schulfunk bezeichnet werden, sodass insbesondere Funksendungen für das Eigenstudium, wie etwa Telekollegs oder Sprachkurse, nicht von § 47 UrhG erfasst werden.³⁴ Zudem erlaubt der BGH nur eine Aufzeichnung solcher Funksendungen, die am Ort der genannten Einrichtungen empfangbar sind, da Zweck des § 47 UrhG lediglich die Ermöglichung einer zeitversetzten Nutzung der Schulfunksendung ist.³⁵ Im Zeitalter des Kabel- und Satellitenfernsehens wird dies die in Deutschland üblichen Hörfunk- und Fernsehsender betreffen. Praktische Bedeutung hat die Frage allerdings nicht, da Schulfunksendungen im Sinne des § 47 UrhG sowieso nur von einzelnen öffentlich-recht-

30 Vgl. Melichar (Anm. 20), § 46 Rn. 16.

31 Vgl. auch Dreier (Anm. 1), § 46 Rn. 15; Flechsig, N., Der Zweite Korb zur Verbesserung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, in ZRP 2006, S. 145, 146.

32 Vgl. Schulze (Anm. 4), § 42 Rn. 16.

33 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 47 Rn. 4; Melichar (Anm. 20), § 47 Rn. 10.

34 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 47 Rn. 4; Melichar (Anm. 20), § 47 Rn. 10.

35 Vgl. BGH GRUR 1985, S. 874.

lichen Rundfunkanstalten angeboten werden und diese heute deutschlandweit empfangbar sind. Zu beachten ist noch, dass aufgrund des klaren Wortlautes des § 47 UrhG nur Funksendungen im Sinne des § 20 UrhG erfasst werden, also terrestrisch oder per Kabel oder per Satellit ausgestrahlte Sendungen, nicht aber nach § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemachte Inhalte im Internet. Ein Bedürfnis zur „Aufzeichnung“ der zuletzt genannten Inhalte besteht regelmäßig allerdings auch nicht, weil diese jederzeit abrufbar sind.³⁶

3.2.2 Besonderheiten

Da trotz der Formulierung in § 47 UrhG die Einrichtungen faktisch nicht selbst die Aufzeichnungen durchführen können, ist offensichtlich, dass die Berechtigung insoweit für die in den privilegierten Einrichtungen arbeitenden Pädagogen gilt.³⁷ Allerdings verlangt die wohl herrschende Meinung, dass die Aufzeichnung in der berechtigten Einrichtung selbst vorgenommen wird, d. h. auf schuleigenen Geräten.³⁸ Für diese Forderung gibt es allerdings keinen sachlichen Grund, da bereits durch die sachliche Begrenzung auf Schulfunksendungen im oben genannten Sinne und die personelle Begrenzung auf die genannten Pädagogen tatsächlich kein Missbrauchspotential besteht, wenn die Aufzeichnung etwa am heimischen Rekorder vorgenommen wird.

Aufgezeichnete Schulfunksendungen dürfen ihrer Zweckbestimmung entsprechend alleine im Unterricht verwendet und insbesondere nicht an Außenstehende weitergegeben werden.³⁹ Daneben bestimmt § 47 Abs. 2 S. 2 UrhG, dass die Aufzeichnung einer Schulfunksendung spätestens mit Ablauf des Schuljahres, das auf die Ausstrahlung der Sendung folgt, gelöscht werden muss. Soll die Aufzeichnung für den Unterricht darüber hinaus aufbewahrt werden, ist den Rechteinhabern eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Wie lange die Aufzeichnung der Schulfunksendungen dann verwendet werden darf, legt § 47 Abs. 2 UrhG nicht fest, sodass nicht von einer zeitlichen Befristung auszugehen ist.⁴⁰ Dies muss aber für die Höhe der zu bezahlenden Vergütung bedeuten, dass sie insbesondere von der geplanten „Haltedauer“ der Aufzeichnung abhängig ist.⁴¹

3.3 Zitate

3.3.1 Überblick

Die Vorschrift des § 51 UrhG gestattet es, ohne Einwilligung des Rechteinhabers ein veröffentlichtes Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zum Onlineabruf bereitzustellen, soweit das Zitat als Beleg oder Erörterungsgrundlage für die Ausführungen des Zitierenden dient.⁴² Ein Zitat ist also stets nur soweit zulässig, wie es insbesondere für eine kritische geistige Auseinandersetzung oder als Unterstützung für die eigene Auffassung notwendig ist.⁴³ Keinesfalls dür-

36 So zu Recht Dreier (Anm. 1), § 47 Rn. 4.

37 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 47 Rn. 3.

38 Vgl. Haupt (Anm. 2), S. 38; Melichar (Anm. 20), § 47 Rn. 11 m.w.N., a.A. Dreier (Anm. 1), § 47 Rn. 3.

39 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 47 Rn. 5. Siehe auch Melichar (Anm. 20), § 47 Rn. 18.

40 Vgl. Melichar (Anm. 20), § 47 Rn. 22; a.A. v. Gamm, O., in: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, München 1968, § 47 Rn. 9, der nur ein weiteres Jahr der Aufbewahrung für zulässig hält.

41 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 47 Rn. 8; Melichar (Anm. 20), § 47 Rn. 22.

42 Vgl. Spindler, G., Bildersuchmaschinen, Schranken und konkludente Einwilligung im Urheberrecht – Besprechung der BGH-Entscheidung „Vorschaubilder“, in: GRUR 2010, S. 785, 788; Schricker (Anm. 2), § 51 Rn. 16.

43 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 51 Rn. 4; Schricker (Anm. 2), § 51 Rn. 16 f.

fen durch das Zitat nur eigene Ausführungen erspart oder bloße Illustrationen vorgenommen werden.⁴⁴ Damit kommt im Schulbereich eine Berufung auf das Zitatrecht in den Fällen in Betracht, in denen sich die Ausführungen des Erstellers der Unterrichtsmaterialien, wie etwa von Arbeits- oder Aufgabenblättern, direkt mit dem übernommenen Werk auseinandersetzen oder zumindest ein innerer Bezug zum übernommenen Werk besteht. Ob die bloße Bezugnahme in Form einer reinen Aufgabenstellung („interpretieren sie das vorstehend auszugsweise wiedergegebene Gedicht“) ausreicht, ist bisher – soweit ersichtlich – nicht gerichtlich entschieden worden. Für eine Heranziehung des Zitatrechts spricht allerdings, dass auch in diesem Fall eine innere Verbindung durchaus besteht.

3.3.2 Besonderheiten

Weiterhin stellt sich bei § 51 UrhG noch die Frage, ob es für die Inanspruchnahme des Zitatrechts erforderlich ist, dass das Zitat in ein eigenständiges urheberrechtlich geschütztes Werk übernommen wird. Die herrschende Meinung bejaht dies unter Verweis auf die beispielhafte Aufzählung in § 51 S. 2 Nrn. 1 – 3 UrhG, wo das Erfordernis eines selbständigen Werkes ausdrücklich erwähnt ist.⁴⁵ Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft⁴⁶ mit § 51 S. 1 UrhG eine neue Generalklausel geschaffen, die das Erfordernis eines eigenständigen urheberrechtlich geschützten Werkes – im Gegensatz zu der beispielhaften Aufzählung – gerade nicht erwähnt. Er macht hiermit m.E. deutlich, dass Voraussetzung für das Zitatrecht alleine die Belegfunktion sein soll, soweit dabei beim Zitat insbesondere der gebotene Umfang beachtet wird.⁴⁷ Die in § 51 S. 2 Nrn. 1 – 2 UrhG erwähnten Beispiele dienen dagegen erkennbar nur der Verdeutlichung und somit kann ihnen keine Ausstrahlungswirkung im Sinne einer Allgemeingültigkeit hinsichtlich ihrer Tatbestandsmerkmale unterstellt werden. Wird dem gefolgt, verbleibt es bei der Zulässigkeit von Zitaten in Unterrichtsmaterialien bei dem oben Gesagten zur Belegfunktion. Andernfalls würde das Zitatrecht gerade bei Arbeits- und Aufgabenblättern in vielen Fällen nicht greifen, da diese vor allem bei kurzen Aufgabenstellungen oder Arbeitsanweisungen insoweit mangels Schöpfungshöhe kein eigenständiges Werk darstellen.

Letztlich spielt die Anwendbarkeit des Zitatrechts nach § 51 UrhG aber im Schulbereich keine entscheidende Rolle, da mit den unten noch näher dargestellten §§ 52a, 53 Abs. 3 UrhG Sonder Vorschriften bestehen, welche auszugsweise Vervielfältigungen für den Unterrichtsgebrauch und deren – auch elektronische Nutzung – im Unterricht ermöglichen. Im Übrigen ist beim Zitatrecht zu beachten, dass nach § 63 stets die Quelle – also zumindest der Urheber – anzugeben ist und Kürzungen kenntlich zu machen sind.

44 Vgl. *Haupt* (Anm. 2), S. 48; *Schricker* (Anm. 2), § 51 Rn. 16.

45 Vgl. BGH GRUR 1994, S. 800, 802; *Spindler* (Anm. 42), GRUR 2010, S. 785, 788. Siehe auch *Schricker* (Anm. 2), § 51 Rn. 20 m.w.N.

46 Vgl. BGBl. I 2007, S. 2513 ff.

47 So im Ergebnis auch OLG Jena GRUR-RR 2008, S. 223, 225.

3.4 Öffentliche Wiedergabe

3.4.1 Überblick

Eine (unkörperliche) öffentliche Wiedergabe⁴⁸ fremder veröffentlichter Werke ist nach § 52 Abs. 1 UrhG ohne Einwilligung des Rechteinhabers grundsätzlich möglich, wenn der Veranstalter mit der Wiedergabe keinen Erwerbszweck verfolgt, die Teilnehmer kein Entgelt bezahlen müssen und bei Vorträgen und Aufführungen die ausübenden Künstler keine besondere Vergütung erhalten. Soweit die Veranstaltung zusätzlich im Bereich u. a. der Schule stattfindet, muss auch keine angemessene Vergütung für die Veranstaltung selbst bezahlt werden. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass die Veranstaltung insbesondere nach ihrem erzieherischen Zweck nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist. Für eine schulische Theatervorführung bedeutet dies etwa, dass diese neben den Schülerinnen und Schülern allenfalls noch deren Eltern und Angehörigen offen stehen darf.⁴⁹

3.4.2 Besonderheiten

Die Bedeutung des § 52 UrhG für den Bildungsbereich wird dadurch ganz erheblich eingeschränkt, dass nach § 52 Abs. 3 UrhG vor allem Vorführungen eines Filmes, Funksendungen einer Fernseh- oder Hörfunksendung sowie generell die öffentliche Onlineabrufbarkeit eines Werkes – von § 52a UrhG abgesehen – stets nur mit Einwilligung des Rechteinhabers gestattet ist. Die Vorschrift des § 52 UrhG ermöglicht es daher z. B. nicht, einen fremden Text oder ein fremdes Bild frei zugänglich auf einer schulischen Website anzuzeigen. Ebenso ist ein schulischer „Kinoabend“ in der Aula nur gestattet, wenn der Rechteinhaber ausdrücklich zugestimmt hat.

Auf der anderen Seite muss – wie oben bereits erwähnt⁵⁰ – bei den unkörperlichen Verwertungsrechten immer beachtet werden, dass diese fremde Rechte nur berühren, wenn die Nutzung in der Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG vorgenommen wird. Entsprechend ist etwa die nichtöffentliche Vorführung eines Films ohne Weiteres zulässig. Dabei ergibt sich aus § 15 Abs. 3 UrhG, dass eine Wiedergabe im Rahmen eines durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreises nicht der „urheberrechtlichen“ Öffentlichkeit zugerechnet werden kann.⁵¹ Eine Verbundenheit aufgrund persönlicher Beziehungen wird von einer weit verbreiteten Auffassung auch bei einer Schulklasse oder einer Seminargruppe angenommen, da die Teilnehmer sowohl untereinander als auch mit dem Pädagogen durch persönliche Beziehungen verbunden sein sollen.⁵² Dagegen wird etwa bei Vorlesungen an Hochschulen eine Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG überwiegend bejaht, da bei diesen Veranstaltungen insbesondere aufgrund ihrer (potentiellen) Größe und weil sie letztlich durch jedermann besucht werden können, eine Verbundenheit sowohl der Teilnehmer untereinander als auch im Verhältnis zum Dozenten / Professor nicht mehr angenommen werden könne.⁵³ Im Übrigen will eine Mindermeinung selbst bei

48 Vgl. zu den nichtöffentlichen Verwertungsrechten oben 2.3.

49 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 52 Rn. 14; Haupt (Anm. 2), S. 35. Restriktiver Melichar (Anm. 20), § 52 Rn. 34.

50 Vgl. oben 2.3.

51 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 15 Rn. 43; v. Ungern-Sternberg, J., in: Schricker (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrecht, München 2006, § 15 Rn. 73 ff.

52 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 15 Rn. 45; Lorenz, B., Braucht das Urheberrecht eine Schranke für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)?, in: ZRP 2008, S. 261, 262 f.; Sieber, U., Urheberrechtlicher Reformbedarf im Bildungsbereich, in: MMR 2007, S. 715, 718; v. Ungern-Sternberg (Anm. 51), § 15 Rn. 82.

53 Vgl. OLG Koblenz NJW-RR 1987, S. 699, 700. Siehe auch Haupt (Anm. 2), S. 23; Lorenz (Anm. 52), ZRP 2008, S. 261, 263; v. Ungern-Sternberg (Anm. 51), § 15 Rn. 79.

Schulklassen oder ähnlichen Verbänden bereits eine Öffentlichkeit annehmen.⁵⁴ Hierzu wird auf § 52a UrhG verwiesen, der unter bestimmten Voraussetzungen eine öffentliche Onlineabrufbarkeit von fremden Werken u. a. im Unterricht gestattet. Gleichwohl ist der Rückschluss, der Gesetzgeber habe damit jede Form des Unterrichts als öffentlich angesehen, nicht zutreffend. Denn in § 52a UrhG wird ausdrücklich auch der Unterricht an Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen erwähnt, wo einer Schulklasse vergleichbare Verbände regelmäßig gerade nicht gegeben sind. Richtigerweise ist § 52a UrhG daher als Sonderregelung für diejenigen Fälle zu verstehen, in denen zunächst nach den allgemeinen Erwägungen heraus von einer Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 UrhG auszugehen ist und gleichwohl ein öffentliches Zugänglichmachen – also ein Online-Abwurf – innerhalb eines klar abgegrenzten Personenkreises ohne Einwilligung des Rechteinhabers möglich sein soll.⁵⁵

3.5 Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

3.5.1 Überblick

Um die Nutzung der neuen Medien im Bildungsbereich zu fördern, wurde durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft⁵⁶ der bereits mehrfach erwähnte § 52a UrhG neu geschaffen.⁵⁷ Die „E-Learning“-Vorschrift gestattet es ohne Zustimmung des Rechteinhabers, dass unter bestimmten Voraussetzungen im Unterricht kleine Teile eines Werkes bzw. innerhalb von Forscherteams Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften, Unterrichtsteilnehmern bzw. Forschergruppen⁵⁸ öffentlich zugänglich gemacht, mithin zum Onlineabruf bereitgestellt werden. Die hierfür notwendigen Vervielfältigungen sind nach § 52a Abs. 3 UrhG ebenfalls gestattet. Die Vorschrift stellt damit eine Ausnahme zum oben erörterten § 52 UrhG dar, der ein darüber hinausgehendes öffentliches Zugänglichmachen – auch im Schulbereich – ausschließt.⁵⁹

3.5.2 Besonderheiten

Nach dem zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften Musikedition, GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), WORT, Bild-Kunst, GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten), VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H.), VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken m.b.H.) und GWFF (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m.b.H.) geschlossenen „Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG“ sind kleine Teile eines Werks maximal 12% eines Werks, bei Filmen dürfen jedoch in keinem Fall mehr als fünf Minuten verwendet werden.⁶⁰ Teile eines Werks werden de-

54 Vgl. *Haupt* (Anm. 2), S. 23 f.

55 So im Ergebnis auch *Lorenz* (Anm. 52), ZRP 2008, S. 261, 263; v. *Ungern-Sternberg* (Anm. 51), § 15 Rn. 82.

56 Vgl. BGBl I. 2003, S. 1774. Siehe auch *Haupt*, S., Die EG-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ und Konsequenzen für die Nutzung von Werken im Schulunterricht gemäß § 52a UrhG, in: ZUM 2004, S. 104 ff.

57 Vgl. dazu die Übersichten bei *Sandberger*, G., Behindert das Urheberrecht den Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen?, in: ZUM 2006, S. 818, 823 f. und v. *Bernuth*, W., Streitpunkt – der Regelungsgehalt des § 52a UrhG, in: ZUM 2003, S. 438 ff. Siehe auch *Götz v. Olenhusen*, A., Digitale Information- und Wissensgesellschaft und das Urheberrecht, in: ZRP 2003, S. 232, 234.

58 Vgl. v. *Bernuth* (Anm. 57), ZUM 2003, S. 438, 442.

59 Vgl. *Dreier* (Anm. 1), § 52 Rn. 18.

60 Der Gesamtvertrag ist abrufbar unter http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/vertrag/gesamtvertrag_52_a_urhg_

finiert als 25 % eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten. Werke geringen Umfangs liegen nach dem Gesamtvertrag vor, wenn ein Druckwerk maximal 25 Seiten aufweist, eine Musikedition maximal aus sechs Seiten besteht, ein Film oder ein Musikstück maximal fünf Minuten Länge hat oder es sich um vollständige Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen handelt.

§ 52a UrhG setzt weiterhin voraus, dass es sich um Unterricht an Schulen, an nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung handelt oder um kleine Forschungsteams. Der Zugriff muss zudem auf die genannten privilegierten Nutzergruppen beschränkt werden. Üblicherweise wird dies dadurch umgesetzt, dass sich die fremden Werke in einem Intranet oder sonstigen abgeschotteten Bereich einer Bildungs- oder Forschungseinrichtung befinden und eine Abfrage von Zugangsdaten (z. B. Benutzername und Passwort) erfolgt.⁶¹ Das Gesetz selbst macht insoweit allerdings keine konkreten technischen Vorgaben, sondern fordert „nur“ eine sichere Begrenzung des Zugriffs auf die einzelnen Unterrichtsteilnehmer bzw. Forscherteams. Schließlich muss das Zugänglichmachen der Veranschaulichung des Unterrichts, also Lernzwecken, oder der eigenen wissenschaftlichen Forschung dienen und darf den insoweit gebotenen Umfang auch nicht überschreiten. Ob im Ausbildungsbereich zudem ein Zugänglichmachen nur während der Unterrichtszeit gestattet werden darf, ist bisher nicht abschließend geklärt.⁶² Die gesetzliche Formulierung im § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG, wonach ein öffentliches Zugänglichmachen „zur Veranschaulichung im Unterricht an ...“ gestattet ist, deutet auf ein derartiges enges Verständnis hin.⁶³ Allerdings macht die Vorschrift des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG nur Sinn, wenn sie einen Onlinezugriff auch außerhalb der Unterrichtszeit gestattet. Denn moderne Lernformen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass der bisherige reine Präsenzunterricht durch darüber hinausgehende Interaktionsmöglichkeiten ergänzt wird.⁶⁴ Insbesondere eine Nachbereitung des Unterrichts, sei es vor Ort oder zuhause, erfordert auch die Möglichkeit eines Zugriffs auf die zuvor im Unterricht besprochenen Materialien. Richtigerweise ist die Vorschrift daher so zu verstehen, dass ein öffentliches Zugänglichmachen „zum Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts“ gestattet ist.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang noch, dass nach § 52a Abs. 2 S. 1 UrhG für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke (insbesondere Lehrbücher) in keinem Fall, also auch nicht auszugsweise, ohne Einwilligung des Rechteinhabers zugänglich gemacht werden dürfen.⁶⁵ Bei Filmen gilt nach § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG eine zweijährige Sperrfrist, beginnend mit der regulären Auswertung in deutschen Kinos, d. h. auch die auszugsweise Verwendung eines entsprechenden Films darf vor Ablauf der genannten Frist ebenfalls nur mit Einwilligung des Rechteinhabers geschehen.⁶⁶ Aus dem oben erwähnten Gesamtvertrag⁶⁷ ergibt sich weiterhin noch die Einschrän-

14_Juli_2010.pdf. Siehe insoweit auch die „Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG“ der Vertreter der Bibliotheksverbände, der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, abrufbar unter http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Charta_zum_gemeinsamen_Verst%C3%A4ndnis_von_52a.pdf.

61 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 52a Rn. 8; Haupt (Anm. 2), S. 33; Loewenheim (Anm. 4), § 52a Rn. 10; v. Bernuth (Anm. 57), ZUM 2003, S. 438, 441.

62 So aber Haupt (Anm. 2), S. 32; vgl. auch Dreier (Anm. 1), § 52a Rn. 6. Siehe zur Frage des Abspeicherns von Inhalten in elektronischer Form auf Vorrat Sieber (Anm. 52), MMR 2007, S. 715, 716; v. Bernuth (Anm. 56), ZUM 2003, S. 438, 443.

63 Vgl. Sieber (Anm. 51), MMR 2007, S. 715, 717; a.A. v. Bernuth (Anm. 57), ZUM 2003, S. 438, 440.

64 So auch Dreier (Anm. 1), § 52a Rn. 6; Sieber (Anm. 52), MMR 2007, S. 715, 717.

65 Vgl. v. Bernuth (Anm. 57), ZUM 2003, S. 438, 443.

66 Siehe hierzu auch Hoeren, T., Der 2. Korb der Urheberrechtsreform – eine Stellungnahme aus Sicht der Wissenschaft, in: ZUM 2004, S. 885, 886; Sieber (Anm. 52), MMR 2007, S. 715, 717; v. Bernuth (Anm. 57), ZUM 2003, S. 438, 443.

67 Siehe oben Anm. 60.

kung, dass im schulischen Bereich eine Berufung auf § 52a UrhG nicht möglich ist, wenn das zu verwendende Werk in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber bereits in digitaler Form für die Nutzung im Netz der Schulen angeboten wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Vorschrift des § 52a UrhG aktuell gemäß § 137k UrhG bis zum 31. Dezember 2012 befristet ist und automatisch entfällt, wenn bis dahin keine Verlängerung erfolgt.

3.6 Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

3.6.1 Überblick

Die Vorschrift des § 52b UrhG gestattet es, dass öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen und Archive⁶⁸ – sofern sie keinerlei kommerziellen Charakter haben – an hierfür eingerichteten elektronischen Leseplätzen veröffentlichte Werke aus ihrem Bestand zugänglich machen (so genannte On-the-Spot-Consultation).⁶⁹ Ein Online-Zugriff von außerhalb der privilegierten Einrichtungen ist somit ausgeschlossen.⁷⁰ Da § 52b UrhG zudem von „Leseplätzen“ spricht, dürfen keine weiteren Nutzungsmöglichkeiten über den reinen Online-Abwurf hinaus gestattet werden, wie insbesondere Vervielfältigungen etwa in Form von Ausdrucken.⁷¹ Außerdem darf die Nutzung nur für private Studien oder für Forschungszwecke erfolgen. Weiterhin dürfen grundsätzlich gleichzeitig nicht mehr Exemplare an den elektronischen Leseplätzen nutzbar sein, wie sich im Bestand der jeweiligen Einrichtung befinden (so genannte Bestandsakzessorietät).⁷² Schließlich dürfen der Nutzung auch keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen, wobei nach Ansicht des OLG Frankfurt/Main hierfür ein bloßes Vertragsangebot – auch zu angemessenen Bedingungen – noch nicht ausreicht.⁷³ Für die Möglichkeiten des § 52b UrhG ist im Übrigen eine angemessene Vergütung an die betroffenen Verwertungsgesellschaften zu bezahlen.⁷⁴

3.6.2 Besonderheiten

Obwohl es europäisches Recht ausdrücklich gestattet,⁷⁵ konnte sich der Gesetzgeber bei Schaffung des § 52b UrhG im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der

68 Mit der herrschenden Meinung ist davon auszugehen, dass sich das Erfordernis der „öffentlichen Zugänglichkeit“ auf alle genannten Einrichtungen, also auch die Museen und Archive bezieht, da § 52b UrhG einen erheblichen Eingriff in die Urheberrechte darstellt, vgl. *Dreier* (Anm. 1), § 52b Rn. 3, a.A. *Spindler, G.*, Reform des Urheberrechts im „Zweiten Korb“, in: NJW 2008, S. 9, 13.

69 Vgl. zu den gesetzgeberischen Überlegungen sowie zu verfassungs- und europarechtlichen Bedenken *Berger, C.*, Die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Museen und Archiven – Urheberrechtliche, verfassungsrechtliche und europarechtliche Aspekte des geplanten § 52b UrhG, in: GRUR 2007, S. 754 ff. Siehe auch *Lorenz* (Anm. 52), ZRP 2008, S. 261, 263 f.

70 Vgl. *Dreier* (Anm. 1), § 52b Rn. 5.

71 Vgl. OLG Frankfurt/Main ZUM 2010, S. 268 f. Siehe auch *Berger* (Anm. 69), GRUR 2007, S. 754, 756.

72 Vgl. *Berger* (Anm. 69), GRUR 2007, S. 754, 755; *Hoeren, T.*, Der zweite Korb – Eine Übersicht zu den geplanten Änderungen im Urheberrechtsgesetz, in: MMR 2007, S. 615, 617.

73 Vgl. OLG Frankfurt/Main ZUM 2010, S. 265 ff. Siehe auch *Hoeren* (Anm. 72), MMR 2007, S. 615, 617.

74 Vgl. etwa § 3 des „Vertrages über die Abwicklung urheberrechtlicher Ansprüche bis einschließlich 2009“, wo für die Jahre 2009 und 2010 ein Festbetrag von 100.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer zur Abgeltung des § 52b UrhG mit allen betroffenen Verwertungsgesellschaften vereinbart ist; abrufbar unter http://www.bibliothekverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/KMK_Abwicklungsvertrag.pdf.

75 Vgl. Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG.

Informationsgesellschaft⁷⁶ nicht dazu entschließen, die Wiedergabe in sämtlichen öffentlich zugänglichen Bildungseinrichtungen zu ermöglichen.⁷⁷ Die Bundesregierung sieht insoweit verfassungsrechtlich geschützte Interessen der Verlage als nicht mehr gewahrt an.⁷⁸ Allerdings ist die Bundesregierung der Auffassung, dass auch Schulbibliotheken als öffentlich zugängliche Bibliotheken im Sinne des § 52b UrhG zu gelten haben, wenn sie der gesamten Schulgemeinschaft, also allen Lehrkräften sowie Schülern, für die privilegierten Zwecke offen stehen.⁷⁹ Hiergegen wird insbesondere eingewendet, dass es damit einer Schule ermöglicht wird, formal eine kleine Bibliothek einzurichten, um dann in diesem Rahmen ein von ihr erworbenes Schulbuch elektronisch zum Abruf bereitzustellen. Da § 52b UrhG keine Bereichsausnahme für Unterrichtsmaterialien kenne, wie etwa § 52a UrhG, werde ein „Missbrauch“ des Leseplatzprivilegs befördert.⁸⁰ Diese Befürchtung erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, da bei Erwerb etwa nur eines Lehrbuchs in Printform im Regelfall auch stets gleichzeitig nur ein Exemplar am elektronischen Leseplatz zugänglich sein darf. Inwieweit dies bereits eine unzumutbare Belastung insbesondere der Schulbuchverlage darstellen soll, ist nicht ersichtlich. Zumal die Hauptnutzung von Schulbüchern gerade im Unterricht erfolgt und somit für die simultane elektronische Nutzung eine Vielzahl von Printexemplaren – wie bisher auch – im schulischen Bestand vorhanden sein müsste. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass § 52b UrhG nur davon spricht, dass grundsätzlich – also im Regelfall – gleichzeitig nicht mehr Exemplare an den elektronischen Leseplätzen nutzbar sein dürfen wie sich im Bestand der jeweiligen Einrichtung befinden. Denn hiermit ist nur eine Lockerung für Belastungsspitzen gemeint, die Ausweitung muss also zeitlich und qualitativ auf absolute Einzelfälle begrenzt sein. Zudem darf nach Auffassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages ein Exemplar auch bei Belastungsspitzen gleichzeitig nicht an mehr als vier elektronischen Arbeitsplätzen zugänglich gemacht werden.⁸¹

3.7 Vervielfältigungen für Bildungszwecke

3.7.1 Überblick

Gemäß § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UrhG dürfen kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang oder einzelne Beiträge, die offline oder online in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, ohne Zustimmung des Rechteinhabers zum eigenen Gebrauch im schulischen Bereich sowie für den Unterricht an nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und an Einrichtungen der Berufsbildung kopiert werden. Nach § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UrhG gilt Entsprechendes für staatliche Prüfungen und Prüfungen an den eben genannten Einrichtungen sowie an Hochschulen.

Dabei ist eine Vervielfältigung nach § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UrhG zum einen für die „Veranschaulichung des Unterrichts“ und zum anderen „in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl“ (insbesondere in Klassenstärke⁸²) gestattet. Die Vorschrift des § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UrhG

⁷⁶ Siehe oben Fn. 46

⁷⁷ Vgl. *Spindler* (Anm. 68), NJW 2008, S. 9, 13.

⁷⁸ Vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 47.

⁷⁹ Vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 48; siehe aber auch *Spindler* (Anm. 68), NJW 2008, S. 9, 13.

⁸⁰ Vgl. *Berger* (Anm. 69), GRUR 2007, S. 754, 755.

⁸¹ Vgl. BT-Drucks. 16/5939, S. 44.

⁸² Vgl. *Dreier* (Anm. 1), § 53 Rn. 42; *Haupt* (Anm. 2), S. 29; *Loewenheim* (Anm. 4), § 53 Rn. 37.

ermöglicht somit die Erstellung von Kopien nicht nur unmittelbar für den Einsatz im Unterricht selbst, sondern auch für dessen Vor- und Nachbereitung.⁸³

3.7.2 Besonderheiten

Allerdings sind nach § 53 Abs. 3 S. 2 UrhG Vervielfältigungen aus Werken für den Unterrichtsgebrauch (dies betrifft insbesondere Schulbücher) stets nur mit Einwilligung des Rechteinhabers zulässig. Um diesem „Mangel“ abzuhelfen, haben die Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften „WORT“, „Bild-Kunst“, „Musikedition“ und der „Zentralstelle Fotokopieren an Schulen – ZFS“ sowie verschiedenen Verlagen (vertreten durch den VdS Bildungsmedien e.V.) eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen.⁸⁴ Der „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ sieht hierbei vor, dass Kopien von Werken, die für den Unterricht an öffentlichen und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder bestimmt sind, ebenfalls in gewissem Umfang erstellt werden dürfen. Hierbei definiert der Gesamtvertrag kleine Teile eines Werkes als maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten. Ein Werk geringen Umfangs umfasst nach dem Gesamtvertrag bei einer Musikedition maximal 6 Seiten und bei sonstigen Druckwerken maximal 25 Seiten. Allerdings gilt bei Schulbüchern, dass diese niemals vollständig kopiert werden dürfen und es mithin für diese bei einer Obergrenze von 20 Seiten bzw. maximal 12 % verbleibt. Im Übrigen gelten die nach dem Gesamtvertrag erlaubten Kopierumfänge immer in Bezug auf ein Schuljahr und eine Schulklasse.

3.8 Kopienversand auf Bestellung

3.8.1 Überblick

Mit § 53a UrhG hat der Gesetzgeber eine Vorschrift geschaffen, welche in gewissem Umfang ohne Einwilligung des Rechteinhabers einen Kopienversand – d. h. die Vervielfältigung und Übermittlung urheberrechtlich geschützter Werke – durch öffentliche Bibliotheken gestattet, sofern sich der Besteller auf eine Nutzungsmöglichkeit im Sinne des § 53 UrhG berufen kann.⁸⁵ Damit ist der Kopienversand gerade auch für den Bildungsbereich interessant, da nach § 53 Abs. 3 UrhG – wie oben dargestellt⁸⁶ – für den Unterrichtsgebrauch und zu Prüfungszwecken Vervielfältigungen für die genannten Zwecke gestattet sind.⁸⁷

3.8.2 Besonderheiten

Eine Einschränkung ergibt sich ähnlich wie bei den §§ 52a, 53 Abs. 3 UrhG dahingehend, dass nur einzelne erschienene Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften sowie kleine Teile eines erschienenen Werkes als Kopie versendet werden dürfen. Nach dem „Änderungsvertrag zur Abgeltung urheber-

83 Vgl. *Berger, C.*, Die Erstellung von Fotokopien für den Schulunterricht, in: ZUM 2006, S. 844 f.; *Dreier* (Anm. 1), § 53 Rn. 39; *Hoeren* (Anm. 72), MMR 2007, S. 615, 618. Siehe zur alten Rechtslage *Sieber* (Anm. 52), MMR 2007, S. 715, 717 f.

84 Abrufbar unter http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Gesamtvertrag_Schule__53_UrhG.pdf.

85 Vgl. insoweit auch *Sandberger* (Anm. 57), ZUM 2006, S. 818, 826 ff.; *Spindler* (Anm. 68), NJW 2008, S. 9, 14.

86 Siehe oben 3.7.

87 Vgl. *Dreier* (Anm. 1), § 53a Rn. 6. Siehe auch *Flehsig* (Anm. 31), ZRP 2006, S. 145, 147.

rechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen nach § 53a UrhG“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland bzw. den Bundesländern auf der einen Seite und den Verwertungsgesellschaften „WORT“ sowie „Bild-Kunst“ auf der anderen Seite liegt ein kleiner Teil eines Werkes nur vor, wenn maximal 15 % des Werkes kopiert werden.⁸⁸

Hinsichtlich der Versandmodalitäten ist zu unterscheiden: Soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 53a UrhG gegeben sind, kann der Kopienversand nach § 53a Abs. 1 S. 1 UrhG stets im Wege des Post- oder Faxversandes erfolgen. Soweit die Kopien der Veranschaulichung im Unterricht oder Zwecken der wissenschaftlichen Forschung dienen, kann der Versand gemäß § 53a Abs. 1 S. 2 UrhG grundsätzlich auch in sonstiger elektronischer Form erfolgen, also etwa per Email. Allerdings darf der Versand ausschließlich in Form einer grafischen Datei erfolgen, sodass eine direkte elektronische Weiterverarbeitung der Kopien („Copy-and-paste“) nicht möglich ist.⁸⁹ Zudem dürfen mit den privilegierten Tätigkeiten keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. In der juristischen Literatur wird hieraus teilweise gefolgert, dass etwa die Drittmittelforschung vom Kopienversand ausgeschlossen ist.⁹⁰ Schließlich darf nach § 53 Abs. 1 S. 3 UrhG für die Öffentlichkeit kein offensichtliches alternatives Onlineangebot bestehen, welches zu angemessenen Bedingungen⁹¹ eine dem § 53a UrhG vergleichbare Kopienutzung ermöglicht. Dadurch will der Gesetzgeber die Interessen vor allem der Verlage an einer eigenen Online-Verwertung schützen.⁹² Aufgrund des Merkmals der „Offensichtlichkeit“ ist jedoch klargestellt, dass Bibliotheken nicht permanent die Existenz von Online-Verlagsangeboten überprüfen müssen. Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass es ausreicht, wenn Bibliotheken insbesondere von ihnen und den Verlagen gemeinsam administrierte Datenbanken mit einem zentralen Verzeichnis der Onlineangebote auswerten.⁹³

3.9 Durchsetzung bildungsspezifischer Urheberrechtsschranken

3.9.1 Überblick

Soweit urheberrechtlich geschützte Werke durch technische Maßnahmen – also insbesondere durch Kopierschutzmaßnahmen und digitale Rechtemanagement-Systeme (DRM) – geschützt werden, ist die rechtmäßige Wahrnehmung bestimmter Urheberrechtsschranken nach § 95b Abs. 1 S. 1 UrhG gleichwohl durch den Rechteinhaber zu ermöglichen. Hierzu gehören unter anderem auch die Urheberrechtsschranken der §§ 46, 47, 52a und 53 Abs. 3 UrhG.⁹⁴ Der Rechteinhaber hat dem Berechtigten zu diesem Zweck die notwendigen Mittel nach seiner Wahl zur Verfügung zu stellen, wobei nach § 95b Abs. 1 S. 2 UrhG vertragliche Vereinbarungen unwirksam sind, welche die ge-

88 Vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 „Gesamtvertrag Kopierendirektversand“, abrufbar unter http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Vertrag53a_12-09.pdf.

89 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 53a Rn. 10. Siehe auch Spindler (Anm. 68), NJW 2008, S. 9, 14.

90 Vgl. Hoeren (Anm. 72), MMR 2007, S. 615, 618.

91 Vgl. dazu auch BT-Drucks. 16/1828, S. 48.

92 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 53a Rn. 13.

93 Vgl. BT-Drucks. 16/5939, S. 45.

94 Vgl. Götting, H.-P., in: Schricker (Hrsg.), Kommentar zum Urheberrecht, München 2006, § 95b Rn. 13 ff. Siehe zur Durchsetzung von Urheberrechtsschranken bei Streaming-Verfahren Koch, F., Der Content bleibt im Netz – gesicherte Werkverwertung durch Streaming-Verfahren, in: GRUR 2010, S. 574, 577 f.

nannten Verpflichtungen der Rechteinhaber ausschließen.⁹⁵ Ein Selbsthilferecht des Schrankenbegünstigten besteht gleichwohl in keinem Fall.⁹⁶

3.9.2 Besonderheiten

Verstößt der Rechteinhaber gegen die genannten Verpflichtungen, kann er nach § 95b Abs. 2 S. 1 UrhG grundsätzlich von jedem Begünstigten zivilrechtlich darauf in Anspruch genommen werden, dass die zur Nutzung der privilegierten Urheberrechtsschranken notwendigen Mittel von diesem zur Verfügung gestellt werden.⁹⁷ Daneben begeht der Rechteinhaber eine Ordnungswidrigkeit nach § 111a Abs. 1 Nr. 2 UrhG. Soweit allerdings z. B. in einem Gesamtvertrag zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften bereits bestimmte konkrete Mittel benannt sind, ist nach § 95b Abs. 2 S. 2 UrhG zu unterstellen, dass diese Mittel auch ausreichen. Im Übrigen kommt nach § 95b Abs. 3 UrhG eine Durchsetzung der privilegierten Schrankenbestimmungen immer dann nicht in Betracht, wenn Werke aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung online abrufbar sind. M.a.W.: Die oben erwähnte Verpflichtung nach § 95b Abs. 1 UrhG gilt nur bei offline zugänglichen Werken, die mittels einer technischen Maßnahme geschützt sind, nicht aber bei online zugänglichen Werken.⁹⁸

4 Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass dem Gesetzgeber die Notwendigkeit spezieller urheberrechtlicher Regeln für den Bildungsbereich durchaus bewusst ist und er gerade auch die neuen Medien im Blick hat. So wurden etwa die „bildungsrelevanten“ Urheberrechtsschranken der §§ 46, 51 und 53 Abs. 3 UrhG fit gemacht für eine elektronische Nutzung und mit den §§ 52a, 52b und 53a UrhG neue Vorschriften geschaffen, die in gewissem Rahmen gerade auch eine Onlinenutzung für Bildungszwecke gestatten. Pädagogen und Schüler können dadurch in einem nicht unerheblichen Rahmen urheberrechtlich relevante Nutzungen vornehmen, ohne jedes Mal die Einwilligung eines Rechteinhabers einholen zu müssen. Auf der anderen Seite ist allen Reformbemühungen zum Trotz den hier erörterten Vorschriften anzumerken, dass der Gesetzgeber verständlicherweise bewusst den großen Wurf vermeidet, um die Interessen der Rechteinhaber nicht über Gebühr zu strapazieren. Dies zeigt sich etwa daran, dass Unterrichtsmaterialien nach den erwähnten Bestimmungen regelmäßig nicht ohne Einwilligung der Rechteinhaber – auch nicht auszugsweise – verwendet werden dürfen. Dadurch sind die Vorschriften für die Betroffenen im Einzelfall nur schwer verständlich und es besteht gerade bei Pädagogen oft ein ungutes Gefühl hinsichtlich des noch Erlaubten bzw. schon Verbotenen. Zudem fehlen nach wie vor wichtige Regelungen für den Bildungsbereich, wie insbesondere zur Zweitverwertung wissenschaftlicher Texte und allgemein zur Open-Access-Problematik.⁹⁹ Es bleibt zu hoffen, dass im anstehenden „Dritten Korb“ der Reform des Urheberrechts auch die bildungsrelevanten Lücken geschlossen werden.

Verf.: Jörg Knupfer, Biedersteiner Straße 6, 80802 München, E-Mail: joerg@knupfer.de

95 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 95b Rn. 9 f.; Götting (Anm. 94), § 95b Rn. 20.

96 Vgl. Götting (Anm. 94), § 95b Rn. 21.

97 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 95b Rn. 14; Götting (Anm. 94), § 95b Rn. 21.

98 Vgl. Dreier (Anm. 1), § 95b Rn. 17; Götting (Anm. 94), § 95b Rn. 25.

99 Vgl. Ehmann, T./Fischer, O., Zweitverwertung rechtswissenschaftlicher Texte im Internet, in: GRUR Int 2008, S. 284 ff.; Peifer, K.-N., Wissenschaftsmarkt und Urheberrecht: Schranken, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht, in: GRUR 2009, S. 22 ff. Siehe auch Pflüger, T./Heeg, J., Die Vergütungspflicht nichtkommerzieller Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in öffentlichen Bildungs-, Kultur-, und Wissenschaftseinrichtungen – ein Plädoyer für einen einheitlichen Vergütungstatbestand, in: ZUM 2008, S. 649 ff.; Sandberger (Anm. 57), ZUM 2006, S. 818, 819 ff.